



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 11

Dienstag, 7. April 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für vom neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 ff.);

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für vom neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 ff.)

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 7 der Allgemeinverfügung erhält folgende neue Fassung:

„Die Quarantänepflichten nach Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung können in den Fällen von in Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im Sinn der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV), ohne Maßgeblichkeit von Schwellenwerten, beschäftigten Personen unter folgenden Voraussetzungen teilweise aufgehoben werden:

- a) Sektor Gesundheit

aa) Sollte die ärztliche und pflegerische Versorgung in den Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Alten- und Pflegeheime und der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe) trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet sein, dürfen symptomlose Kontaktpersonen im Sinn der Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung unter gewissen, strikt einzuhaltenden Maßgaben in Absprache mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut sofort weiterarbeiten. Risikopatienten dürfen dabei nicht betreut werden. In absoluten Ausnahmefällen ist auch die Arbeit asymptomatischen SARS-CoV-2-positiven Personals ausschließlich in der Versorgung von COVID-19-Patienten möglich.

Alle Optionen zum Management von pflegerischen Kontaktpersonen in Situationen mit Personalmangel finden sich in den Hinweisen des Robert-Koch-Institutes ‚Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal (auch bei Personalmangel) in Arztpraxen und Krankenhäusern‘ in ihrer jeweiligen Fassung.

bb) Die Aufhebung der Quarantänepflicht besteht nur für die Zeit der Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht (einschließlich der kürzest möglichen Wegezeiten). Im Übrigen ist die Verpflichtung zu häuslicher Quarantäne strikt einzuhalten.

cc) Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut teilt der Stadt Landshut mit, in welchen Einrichtungen und Organisationen des Sektors Gesundheit einzeln zu benennendes Personal (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift) mit von ihm bestimmten Maßgaben trotz ansonsten bestehender Quarantänepflicht nach Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung weiterbeschäftigt wird. Die persönlich beschränkte, teilweise Aufhebung der Quarantänepflicht gilt, wenn durch die Stadt Landshut nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung durch das Gesundheitsamt als von ihr getroffen.

b) Übrige Sektoren der Kritischen Infrastruktur

In den Fällen des Personals aller anderen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) kann die Stadt Landshut **auf Antrag** die Quarantänepflicht teilweise aufheben, wenn trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung ansonsten gefährdet wäre und gegen die Aufhebung aus infektionsepidemiologischer Sicht keine Bedenken bestehen. Im Verfahren wird das Staatliche Gesundheitsamt Landshut beteiligt.“

2. Nach Ziff. 7 der Hinweise zur Allgemeinverfügung werden folgende Ziffern eingefügt:

„8. Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Landshut haben oder zuletzt hatten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). D. h., Personen, die in der Stadt Landshut arbeiten, aber außerhalb des Stadtgebietes wohnen, werden von den Regelungen in dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

9. Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal (auch bei Personalmangel) in Arztpraxen und Krankenhäusern“ stehen im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html?nn=13490888 zur Einsicht bereit.

10. Für eine etwaige teilweise Aufhebung der Quarantänepflicht von Kontaktpersonen im Sinn der Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2020 – Az. GZ6a-G8000-2020/122-183.“

II. Diese Allgemeinverfügung wird am 08.04.2020 wirksam.

Begründung:

(1) Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG örtlich zuständig.

(2) Rechtsgrundlage für die **teilweise Aufhebung** der gemäß §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz – IfSG angeordneten Quarantäne ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Nach dieser Rechtsvorschrift kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nach dem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bei der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.03.2020 handelt es sich um einen nicht begünstigenden, in seiner Rechtswirkung belastenden Verwaltungsakt in Gestalt einer Allgemeinverfügung (vgl. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Die Entscheidung über den teilweisen Widerruf der Quarantänepflicht im Einzelfall steht im **pflichtgemäßen Ermessen** (Art. 40 BayVwVfG).

In den Fällen der Einrichtungen und Organisationen der **Kritischen Infrastruktur (KRITIS)** im Sinn der *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)*, ohne Maßgeblichkeit von Schwellenwerten, kann die Quarantänepflicht von Kontaktpersonen im Sinn der Kategorie I RKI und möglicherweise sogar die von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bereits infizierten Personen die Funktionsfähigkeit wesentlich gefährden, so dass deren teilweise, von bestimmten Maßgaben abhängige Aufhebung im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Im **Sektor Gesundheit**, zu dem insbesondere Krankenhäuser und Arztpraxen gehören, haben Quarantänepflichten dort beschäftigter Personen bereits ein solches Ausmaß angenommen, dass mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der im öffentlichen Interesse betriebenen Organisationen und Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) Gefahr im Verzug ist, also der Erfolg der Entscheidung über die teilweise Aufhebung der Quarantänepflicht bei Einhaltung der gegebenen Zuständigkeitsordnung erschwert oder vereitelt würde. Aus diesem Grund muss in diesen Fällen vom Staatlichen Gesundheitsamt Landshut zur Aufrechterhaltung des dringend notwendigen Betriebes sofort entschieden werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 7 Satz 1 IfSG *analog*). Es genügt hier, wenn das Staatliche Gesundheitsamt Landshut der Stadt Landshut die ansonsten quarantänepflichtigen Personen und die bei der Weiterarbeit konkret zu beachtenden Maßgaben nachträglich mitteilt (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 Satz 2 IfSG *analog*). Sofern durch die Stadt Landshut innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Mitteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut nichts anderes entschieden wird, soll die Aufhebung der Quarantänepflicht als von ihr getroffen gelten (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 Satz 3 IfSG *analog*). Die Regelungstechnik der Aufhebungsfiktion ist wegen Gefahr im Verzug unumgänglich.

Die Anwendung von § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 IfSG erfolgt *analog*, weil sich die Regelung nach dem Gesetzeswortlaut nur auf die „*erforderlichen Maßnahmen*“ bezieht, nicht aber ausdrücklich auch auf die Aufhebung von der Kreisverwaltungsbehörde bereits getroffener Anordnungen. Insofern liegt eine planwidrige, vom Gesetzgeber nicht bedachte Regelungslücke vor, die wegen einer vergleichbaren Interessenlage im Wege der Rechtsfortbildung geschlossen werden kann. Ein Analogieverbot ist vorliegend nicht zu beachten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbeschäftigung von ansonsten quarantänepflichtigem Personal orientieren sich an der „*Handlungsanweisungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (gemeinschaftliches Wohnen)*“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Stand: 02.04.2020). Da ältere und pflegebedürftige Menschen gegenüber den übrigen Bevölkerungskreisen bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach allen bisher gewonnenen Erkenntnissen in höchstem Maße gefährdet sind, müssen in den anderen Bereichen des Sektors Gesundheit keinesfalls höhere Anforderungen gestellt werden. Bezug genommen wird hier allerdings nicht auf die pflegespezifischen Hinweise des Robert-Koch-Instituts, sondern die Hinweise „*Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal (auch bei Personalmangel) in Arztpraxen und Krankenhäusern*“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Nur in den Fällen des quarantänepflichtigen Personals der **übrigen Sektoren der Kritischen Infrastruktur (KRITIS)** muss noch etwas anderes gelten. Hier ist es angemessen, wenn die betroffenen Personen bei der Stadt Landshut eine persönlich beschränkte, teilweise Aufhebung der Quarantänepflicht beantragen und diese erteilt werden soll, wenn trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung ansonsten gefährdet wäre und gegen die Aufhebung aus infektionsepidemiologischer Sicht keine Bedenken bestehen.

- (3) Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Eine Befristung der Wirksamkeit der in den Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird nicht vorgenommen, weil noch nicht hinreichend klar absehbar ist, wie lange die Gefahrenlage andauert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!**
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT
Landshut, 07.04.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
